



Verfahrenshinweise zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Das Bildungspaket steht unter dem Motto „Mitmachen möglich machen“.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen sollen zukünftig nicht wegen ihrer finanziellen Situation von der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in unserer Gesellschaft ausgeschlossen sein. Sie erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Das Bildungspaket fördert und unterstützt bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Es ermöglicht ihnen die Teilhabe an soziokulturellen Angeboten wie Mitgliedschaft im Sportverein, Musikunterricht, Freizeiten sowie gezielte Unterstützung durch Lernförderung, wenn die Versetzung gefährdet ist.

Nachdem das Gesetz am 29. März 2011 verkündet wurde und rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist und die Trägerschaft des Bildungs- und Teilhabepakets bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt, sind im Hochsauerlandkreis die Städte und Gemeinden Anlaufstellen für Familien, die Anspruch auf diese Leistungen haben.

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG-II, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag zum Kindergeld oder Wohngeld beziehen. Ebenso können Kinder, die Analogleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten, Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben.

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine Ausnahme gilt im Bereich Kultur, Sport und Freizeit. Hier liegt die Altersgrenze bei Vollendung des 18. Lebensjahres.

Leistungen nach § 28 SGB II werden – mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz 3 (Schulbedarfspaket) auf Antrag erbracht. Der aktuelle Antrag steht im [Forum SGB II zum Download bereit](http://live.hochsauerlandkreis.de/sgb2/passive_leistungen/AA_Antragsvordruck_-_040511_unter_Beachtung_nderung_Datenschutz.999.pdf) [http://live.hochsauerlandkreis.de/sgb2/passive_leistungen/AA_Antragsvordruck - 040511 unter Beachtung nderung Datenschutz.999.pdf](http://live.hochsauerlandkreis.de/sgb2/passive_leistungen/AA_Antragsvordruck_-_040511_unter_Beachtung_nderung_Datenschutz.999.pdf)).

Die Leistungen des Bildungspakets werden in kommunaler Trägerschaft erbracht.

Empfängern von Wohngeld und Kinderzuschlag können aktuell die Leistungen aufgrund fehlender landesrechtlicher Regelungen noch nicht bewilligt werden. Das zuständige Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat mit Schreiben vom 19. April 2011 jedoch darum gebeten, im Vorgriff auf die zu erwartende Zuständigkeitsverordnung bereits

Stand: 24.07.2011
FD 42 - Jobcenter
Beate Gierse

Die angegebenen Rechtsgrundlagen beziehen sich auf das SGB II in der Fassung vom 24. März 2011

§ 6 Abs. 1 Nr. 2

vorab tätig zu werden. Zur Umsetzung dieser Bitte wird auf die E-Mail vom 11. Mai 2011 an die Leiter der örtlichen Jobcenter verwiesen.

Die vorliegenden Verfahrenshinweise sollen die Sachbearbeitung in die Lage versetzen, über vorliegende Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zu entscheiden.

Diese Regelungen orientieren sich an der Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) zum „Bildungs- und Teilhabepaket“. Diese Arbeitshilfe wurde vom MAIS NRW im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter fachlicher Mitwirkung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und von kommunalen Trägern erarbeitet.

Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket
MAIS NRW, Stand:
28.04.2011

Die Verfahrenshinweise konkretisieren die Arbeitshilfe und sind insoweit als örtliches Regelungswert vorrangig zu beachten.

Ebenso wie die Arbeitshilfe werden auch die vorliegenden Verfahrenshinweise regelmäßig angepasst.

Es ist beabsichtigt, mittelfristig die spezifischen Regelungen für den Zuständigkeitsbereich des Hochsauerlandkreises als kommunaler Träger der Leistungen nach dem SGB II in die Arbeitshilfe einzupflegen.

Hinweis: Mit der Einführung des Bildungspaketes ist kein Sicherstellungsauftrag für den zuständigen Träger verbunden. Die Aufgabe beschränkt sich darauf, den Zugang zu vorhandenen und geeigneten Angeboten zu eröffnen. Die Bereitstellung einer Angebotsstruktur obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Daseinsvorsorge, den Ländern im Rahmen ihrer Kultushoheit und der Zivilgesellschaft und freien Trägern vor Ort.

Folgende Leistungen können erbracht werden:
(strg + klick um dem Link zu folgen)

Inhaltsverzeichnis

Eintägige Schulausflüge	Seite 3
Mehrtägige Klassenfahrten	Seite 4
Schulbedarfspaket	Seite 5
Schülerbeförderung	Seite 6
Lernförderung	Seite 8
Mittagsverpflegung	Seite
11	
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Seite 13

Im Einzelnen:

Eintägige Schulausflüge

Personenkreis:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein¹- oder berufsbildende² Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung³ besuchen

Das Fernbleiben von Schulveranstaltungen kann die Entwicklung des Personenkreises nachhaltig negativ prägen, so dass die Vorschrift der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft dient.

Übernommen werden können die **tatsächlich** anfallenden Kosten. Taschengelder sind davon nicht erfasst. Diese sind aus dem Regelbedarf zu erbringen.

Veranstaltungen, die in dem Räumen der Schule oder der Kita stattfinden (Klassenfeiern, Schulfeste, Sommerfeste, Weihnachtsfeiern o.ä.) zählen nicht zu den eintägigen Ausflügen.

Antragserfordernis

Art der Leistung: Direktzahlung an die Schule/ die Kita/ den Veranstalter

Die Leistung kann auch für Kinder erbracht werden, die nicht im laufenden Hilfebezug sind. Für eine **Bedarfsberechnung** sind für diese Leistung monatlich 3 € zu Grunde zu legen. Die Abrechnung tatsächlich höherer oder geringerer Kosten ist unerheblich, weil durch die Zahlung die Leistung als erbracht gilt.

Besteht unter Berücksichtigung der **Einkommensverteilung** nach § 9 Abs. 2 kein Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld, so deckt übersteigendes Einkommen den Bedarf für Bildung und Teilhabe kopfteilig.

(siehe Beispielsberechnung „mehrtägige Klassenfahrten“)

§ 28 Abs. 2 Nr. 1

§ 28 Abs. 1

§ 37 Abs. 2 Satz 2

§ 29 Abs. 1

§ 7 Abs. 2

§ 5a Nr. 1 Alg II-V

§ 19 Abs. 3

¹ Erläuterungen siehe Anhang 1

² Erläuterungen siehe Anhang 1

³ Erläuterungen siehe Anhang 1

Mehrtägige Klassenfahrten

Personenkreis:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Das Fernbleiben von Schulveranstaltungen kann die Entwicklung des Personenkreises nachhaltig negativ prägen, so dass die Vorschrift der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft dient. Aufwendungen sind die **tatsächlichen** Kosten, die von der Schule/ Kita selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder sind davon nicht erfasst. Diese sind aus dem Regelbedarf zu erbringen.

Voraussetzung bei mehrtägigen Klassenfahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule durchgeführt werden und somit den [Schulwanderrichtlinien](#) entsprechen.

Antragserfordernis

Art der Leistung: Direktzahlung an die Schule/ die Kita/ den Veranstalter

Die Leistung kann auch für Kinder erbracht werden, die nicht im laufenden Hilfebezug sind. Der Bedarf ist geeignet, die **Bedürftigkeit** selbst auszulösen. Die **Bedarfsberechnung** berücksichtigt zunächst die Kosten der Schulausflüge mit 3 €/Monat. Die Kosten der mehrtägigen Klassenfahrt werden aufgeteilt auf 6 Monate und ab dem Monat des auf den Antrag folgenden Monats verteilt. Der Bedarf kann die Leistung also für sonst nicht bedürftige Kinder im Bewilligungszeitraum auslösen.

Beispiel: 215 € Regelbedarf
235 € anteilige KDU
50 € BT (3 € eintägiger Ausflug und 47 € Klassenfahrt)
500 € Gesamtbedarf

Einkommen 500 € Gesamteinkommen (316 € Unterhalt, 184 € Kindergeld)

Anspruch: Das Einkommen aus Unterhalt und anteiligem Kindergeld in Höhe von 450 € deckt den Regelbedarf und die KDU. Es verbleibt ein Überhang von 50 € aus der Kindergeldzahlung. Da dieses Einkommen dem kindergeldberechtigten Elternteil zuzuordnen ist, wird es nach § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II **nicht** auf den Bedarf des Kindes für Bildung und Teilhabe angerechnet, sondern geht auf den kindergeldberechtigten Elternteil über und das Kind hat einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe in Höhe von 50 €.

§ 28 Abs. 2 Nr. 2

§ 28 Abs. 1

§ 37 Abs. 1 Satz 2

§ 29 Abs. 1

§ 7 Abs. 2

§ 19 Abs. 3

§ 5a Nr. 1 u. 2 Alg II-V

Schulbedarfspaket

Personenkreis:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Der Bedarf besteht für Schulranzen, -rucksack, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen (z.B. Hefte, Stifte, Tinte) sind aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten; ebenso die Aufwendungen für die Anschaffung von Schulbüchern.

Ausnahme vom Antragserfordernis:

Die Zahlungen erfolgen ab dem 6. Lebensjahr bis einschließlich des 14. Lebensjahres automatisch, ein Antrag muss hier nicht gestellt werden. Für jüngere oder ältere Kinder sollte auf jeden Fall eine Schulbescheinigung vorgelegt werden, so dass der Schulbedarf dann entsprechend im Auszahlungsprogramm durch manuelle Eingabe des entsprechenden HAS freigegeben werden kann.

Art der Leistung:

pauschale Geldleistung,
zum Stichtag erfolgt eine automatische Überweisung an die Leistungsberechtigten

Bisher wurde die Leistung i.H.v. 100 € für Schülerinnen und Schüler gewährt, die am 01.08. d.J. SGB II-Leistungen bezogen haben oder wenn ein Elternteil in der BG Leistungen bezog.

Neu wird die pauschalierte Leistung auf die Schulhalbjahre aufgeteilt:

70 € zum 01.08. d.J. und 30 € zum 01.02. d.J. (Regelung entfaltet erstmalig zum 01. August 2011 Wirkung)

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die Verwendung der Mittel gefordert werden, wenn beispielsweise das Kind über keine geeignete Schulausstattung verfügt.

Die Leistung kann auch für Kinder erbracht werden, die nicht im laufenden Hilfebezug sind. Der Bedarf ist geeignet, die **Bedürftigkeit** selbst auszulösen. Die **Bedarfsberechnung** berücksichtigt zunächst die Kosten der Schulausflüge mit 3 €/Monat und die Kosten der mehrtägigen Klassenfahrt mit 1/6 der Gesamtkosten ab dem Monat des auf den Antrag folgenden Monats. Danach ist in den Monaten Februar und August der jeweilige Betrag für das Schulbedarfspaket zu berücksichtigen. Der Bedarf kann die Leistung also nachträglich für sonst nicht bedürftige Kinder im Bewilligungszeitraum auslösen.

(siehe Beispielsberechnung „mehrtägige Klassenfahrten“)

§ 28 Abs. 3

§ 28 Abs. 1

§ 37 Abs. 1 Satz 2

§ 29 Abs. 1 S. 2

§ 77 Abs. 6

§ 29 Abs.4

§ 7 Abs. 2

§ 5a Nr. 1 u. 2 Alg II-V

§ 19 Abs. 3

Schülerbeförderung

Personenkreis:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme an dieser Schule nachzuweisen. Die Leistungen können nur diejenigen erhalten, die ihre Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistung für Bildung und Teilhabe **vor**. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach § 2 Abs. 1 und 3 der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 2 [Schülerfahrkostenverordnung](#)).

Nach der Schülerfahrkostenverordnung werden in der Regel für folgende Strecken Fahrkosten übernommen (dabei wird Bezug genommen auf die fußläufige Strecke zwischen Wohnung und nächstgelegener für den Bildungsabschluss notwendiger Schule):

- Schüler bis Klasse 4 (Primarstufe): Strecke ab 2 km
- Schüler bis Klasse 9 (Sekundarstufe 1): Strecke ab 3,5 km
- Schüler bis Klasse 12/13 (Sekundarstufe 2): Strecke ab 5 km.

Sofern Leistungen nach der Schülerfahrkostenverordnung wegen zu geringer Entfernung (z.B. 1 km bei Grundschulern) abgelehnt wurden, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, die anfallenden Fahrkosten dann über die Leistungen des § 28 Abs. 4 SGB II zu erhalten. Sowohl Bewilligungen als auch Ablehnungen des Schulträgers sind vorrangig. Im Einzelfall (z.B. bei kurzfristiger Erkrankung – Beinbruch o.ä.) kann jedoch die Ablehnung nach Schülerfahrkostenverordnung zur Bewilligung von Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II führen.

Antragserfordernis

Art der Leistung: Geldleistung als Erstattung an die Eltern/ die Antragsteller

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel ÖPNV) genutzt werden. Grundsätzlich muss die günstigste Fahrmöglichkeit genutzt werden.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistungen.

Der Anteil des Regelbedarfes, der in Abteilung 7 für „Verkehr“ festgesetzt ist (z.B. 11,79 € für u6) ist nicht vorrangig für die Schülerfahrkosten einzusetzen,

§ 28 Abs. 4

§ 28 Abs.1

§ 37 Abs.1 Satz 2

§ 29 Abs. 1

da mit diesem Anteil auch private Fahrten am Wochenende, in den Ferien oder Aufwendungen für die Fahrradreparatur zu begleichen sind.

Für die Förderung im Rahmen des Bildungspaketes bleibt damit kaum Raum.

Die Leistung kann auch für Kinder erbracht werden, die nicht im laufenden Hilfebezug sind. Der Bedarf ist geeignet, die **Bedürftigkeit** selbst auszulösen. Die **Bedarfsberechnung** berücksichtigt zunächst die Kosten der Schulausflüge mit 3 €/Monat und die Kosten der mehrtägigen Klassenfahrt mit 1/6 der Gesamtkosten ab dem Monat des auf den Antrag folgenden Monats. Danach ist in den Monaten Februar und August der jeweilige Betrag für das Schulbedarfspaket zu berücksichtigen. Dann ist nach der Rangfolge des § 19 Abs. 3 SGB II der Bedarf für die Schülerbeförderung anzusetzen.

(siehe Beispielsberechnung „mehrtägige Klassenfahrten“)

§ 7 Abs. 2
§ 5a Nr. 1 u. 2 Alg II-V
§ 19 Abs. 3

Lernförderung

Personenkreis:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Unterschieden wird zwischen schulischen und außerschulischen **Angeboten**, um die schulrechtlich festgelegten wesentlichen Lernziele

- Versetzung in die nächste Klassenstufe
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses

zu erreichen.

Können diese nicht mehr erreicht werden, scheidet Lernförderung aus. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen, scheidet Lernförderung ebenfalls aus.

In Einzelfällen kann eine Lernförderung auch ohne Vorliegen der o.g. „harten“ Kriterien möglich sein, wenn

- sich der Schüler/ die Schülerin auf eine Nachprüfung vorbereitet (findet in der Regel in den Sommerferien statt)
- der Schüler/ die Schülerin unfall- oder krankheitsbedingt längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen konnte (6 Wochen oder länger) und insoweit erheblichen Nachholbedarf hat. In diesem Fall ist vorrangiger Hausunterricht im Sinne des § 21 SchulG NW zu prüfen.

Vorrangig sind schulische Angebote der Lernförderung, z.B. individuelle Lernpläne, strukturelle Förderungen (z.B. Ergänzungsstunden, Förderkurse) und alle Angebote, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung erbracht werden. In NRW gibt es hierzu vielfältige Programme wie z.B. Sprachförderung für Migranten, Hausaufgabenhilfen, Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebots etc.. Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, lediglich ergänzen.

Außerschulische Angebote sind nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. Beispiele sind schulinterne Nachhilfestrukturen, schulnahe Angebote von Fördervereinen und erst in letzter Instanz privatgewerblich geleistete Nachhilfe.

Hinweis: Die neue gesetzliche Regelung zur Lernförderung ist insgesamt restriktiv gefasst. Sie soll ausweislich der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen gewährt werden!

§ 28 Abs. 5

§ 28 Abs. 1

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist sorgfältig zu prüfen und die Entscheidung nachfolgend hinreichend zu dokumentieren (Stichwort „gerichtsfest“).

Sofern eine Förderung durch die Schule ausscheidet und das Kind/ der / die Jugendliche Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten zeigt (hierzu zählen auch zahlreiche unentschuldigte Fehlstunden) ist vorrangig zu prüfen, ob Leistungen nach § 35a SGB VIII durch das Jugendamt zu gewähren sind.

Angemessen ist die außerschulische Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift.

Die Angemessenheit der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Bei hohen fachlichen Anforderungen kann eine höhere Vergütung gerechtfertigt sein.

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Dabei wird empfohlen, eine Grundförderung mit 15 Stunden zu gewähren und dann bei weiterhin bestehender Notwendigkeit zweimal jeweils 10 weitere Förder-/Nachhilfestunden zu gewähren. Eine Verlängerung ist somit möglich, bis die Zahl von 35 Stunden je Fach erreicht ist. Eine darüber hinausgehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf die Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden möglich.

Antragerfordernis (Grundantrag mit Anlage 1
http://live.hochsauerlandkreis.de/sgb2/passive_leistungen/Anlage_1_zu_m_Antrag_Lernfoerderung_-_04052011.999.pdf)

Art der Leistung: Direktzahlung an den Anbieter

Es wird eine Kostenzusage erteilt (Bewilligungsbescheid), in dem die Übernahme der notwendigen Kosten zugesichert wird. Die konkrete Auszahlung erfolgt dann nach Einreichung der Rechnung direkt an den Anbieter.

Die konkrete Lernförderung kann nur durch die Lehrerin/ den Lehrer bzw. die Schule (die Schulleitung) festgestellt werden. Das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird von der Lehrerin/ dem Lehrer bzw. der Schule (der Schulleitung) auf dem Antrag für die Lernförderung bestätigt. Die Schule/ der Schulleitung muss auf jeden Fall bestätigen, dass eine entsprechende Lernförderung dort nicht angeboten wird.

Es empfiehlt sich, die Notwendigkeitsbestätigung durch die Schulleitung ausfüllen zu lassen.

Nachweispflichtig über das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Antragsteller!

§ 35a SGB VIII

§ 37 Abs. 1 Satz 2

§ 29 Abs. 1

Um eine Übersicht über die Anbieter vor Ort zu haben (und ggf. Nachfragen entsprechend beantworten zu können), empfiehlt es sich, eine Liste der Anbieter zu erstellen (nur für den internen Gebrauch!).

Die Nachhilfe wird üblicherweise von folgenden Anbietern angeboten:

- Schüler höherer Jahrgänge mit entsprechend guten Noten
- Studenten des jeweiligen Fachbereichs
- pensionierte oder aktive Lehrer einer anderen Schule
- anerkannte Träger der Weiterbildung
http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Qualitaetsentwicklung_Fortbildung/Vereinbarung.pdf

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sind nicht geeignet. Sofern Zweifel an der Geeignetheit und Zuverlässigkeit bestehen, ist bei gewerblichen Anbietern die Vorlage der Gewerbeerlaubnis und bei Privatpersonen die Einholung eines Führungszeugnisses angezeigt.

Die Leistung kann auch für Kinder erbracht werden, die nicht im laufenden Hilfebezug sind. Der Bedarf ist geeignet, die **Bedürftigkeit** selbst auszulösen. Einkommen bei Kindern, die sonst nicht hilfebedürftig sind, werden nach Berücksichtigung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 4 SGB II angerechnet. Der Bedarf kann die Leistung also nachträglich für sonst nicht bedürftige Kinder im Bewilligungszeitraum auslösen.

(siehe Beispielsberechnung „mehrtägige Klassenfahrten“)

§ 7 Abs. 2
§ 5a Nr. 1 u.2 Alg II-V
§ 19 Abs. 3

Mittagessen

Personenkreis:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird
- befristet bis 31.12.2013: Kinder, die einen Hort besuchen

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe in der Schule. Die Möglichkeit der Teilnahme verhindert Ausgrenzungsprozesse und evtl. Auswirkungen auf den schulischen Erfolg. Das Schulmittagessen dient konzeptionell nicht allein der Nahrungsaufnahme sondern besitzt daneben auch sozialintegrative Funktion.

Das Mittagessen muss gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Dies ist auch der Fall, wenn die Mittagsverpflegung gemeinsam bei einer benachbarten Einrichtung eingenommen wird.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Schülerinnen und Schüler an einem Ganztagsangebot oder außerhalb eines Ganztagsangebotes am Nachmittagsunterricht oder an nachmittäglichen Schulveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften o.ä.) teilnehmen.

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, müssen ebenfalls ganztags bzw. zumindest über Mittag betreut werden (Stichwort: „Stundenkontingent“).

Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände angeboten werden, erfüllen nicht die Voraussetzung der gemeinschaftlichen Essensausgabe und -einnahme.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern die nach dem Unterricht einen Hort besuchen, gilt bis 31. Dezember 2013 eine Sonderregelung. Ein Hort ist eine vom Jugendamt anerkannte Einrichtung der Kirche oder eines Wohnfahrtverbandes (z.B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt), die außerhalb der Schule eine eigenständige Ganztagsbetreuung sicherstellt. Für diese Kinder wird die Leistung zur Mittagsverpflegung längstens bis zum Dezember 2013 gewährt.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) sowie Leistungen nach dem bis 31. Juli 2011 geltenden Landesfond „Kein Kind ohne Mahlzeit“ haben Vorrang vor Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II.

Antragserfordernis (Grundantrag mit Anlage 2
[http://live.hochsauerlandkreis.de/sgb2/passive_leistungen/Anlage_2_zum_Antrag_Mittagsverpflegung - 03052011.999_1.pdf](http://live.hochsauerlandkreis.de/sgb2/passive_leistungen/Anlage_2_zum_Antrag_Mittagsverpflegung_-_03052011.999_1.pdf))

§ 28 Abs. 6

§ 28 Abs. 1

§ 77 Abs. 11

§ 77 Abs. 11

§ 37 Abs. 1 S. 2

Art der Leistung: Direktüberweisung an den Anbieter

Es wird eine Kostenzusage erteilt (Bewilligungsbescheid), in dem die Übernahme der notwendigen Kosten zugesichert wird. Die konkrete Auszahlung erfolgt dann nach Einreichung der Rechnung direkt an den Anbieter.

Umfasst sind nur die tatsächlichen Kosten, die den Anteil im Regelbedarf für das Mittagessen übersteigen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die schulische Mittagsverpflegung i.d.R. über dem Regelsatzanteil liegt. Der Anteil im Regelbedarf wird auf 1 € täglich festgelegt (in der Begründung zum Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 1,16 €, abgerundet auf ein Euro).

Die über diesen Eigenanteil hinausgehenden Kosten werden übernommen.

Der Eigenanteil ist von den Eltern direkt an den Anbieter zu zahlen.

Die **Bedarfsbemessung** im Monat erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Schultage mit angebotener Gemeinschaftsverpflegung. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, Klassenfahrten oder Krankheit sind nicht zu berücksichtigen. Bei Kitas sind die jeweiligen örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Leistung kann auch für Kinder erbracht werden, die nicht im laufenden Hilfebezug sind. Der Bedarf ist geeignet, die **Bedürftigkeit** selbst auszulösen. Einkommen bei Kindern, die sonst nicht hilfebedürftig sind, werden nach Berücksichtigung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 5 SGB II angerechnet. Der Bedarf kann die Leistung also nachträglich für sonst nicht bedürftige Kinder im Bewilligungszeitraum auslösen.

(siehe Beispielsberechnung „mehrtägige Klassenfahrten“)

§ 29 Abs. 1

§ 5a Nr. 3 Alg II-V
§ 9 RBEG

§ 28 Abs. 6 S. 3

§ 7 Abs. 2
§ 5a Nr. 1 u.2 Alg II-V
§ 19 Abs. 3

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Personenkreis:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Ziel der Leistung ist die stärkere Integration in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen sowie die Intensivierung des Kontakts zu Gleichaltrigen. Die dadurch erreichte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft stärkt das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen und trägt zur Reifung starker Persönlichkeit bei.

Der anerkannte Bedarf beträgt bis zu 10 € mtl. und deckt die Aufwendungen für Musikunterricht, Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, vergleichbare Kurse kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten. Der Katalog ist abschließend.

Angebote sind beispielsweise:

Musikunterricht in Musik- und Volkshochschulen (die Tarife der Musikschule des HSK liegen für die meisten Angebote deutlich über 10 €/Monat; Ziff. 8.2 der Entgeltordnung enthält eine soziale Härteregelung)
qualifizierter Musikunterricht privater Anbietern
Volkshochschulkurse
angeleitete Aktivitäten kultureller Bildung (z.B. Museumsbesuche)
Theaterworkshops

Der private Besuch von Kinos, Museen, Zoos o.ä. gehört nicht dazu, weil er nicht gemeinschaftsfördernd ist. Fahrkosten zu den Veranstaltungen gehören ebenfalls nicht zum Leistungsumfang.

Mit dem monatlichen Betrag von 10 € können auch verschiedene Angebote genutzt werden (z.B. mtl. 3 € Sportverein und 7 € Ansparung für Ferienfreizeit).

Antragserfordernis (Grundantrag mit Anlage **3**[http://live.hochsauerlandkreis.de/sgb2/passive_leistungen/Anlage_3_zu_m_Antrag_auf_Teilhabe - 03052011.999_1.pdf](http://live.hochsauerlandkreis.de/sgb2/passive_leistungen/Anlage_3_zu_m_Antrag_auf_Teilhabe_-_03052011.999_1.pdf))

Art der Leistung: Direktüberweisung an den Anbieter

Die Beiträge können für einen Zeitraum von einem halben Jahr (Bewilligungszeitraum), auch im Voraus, gezahlt werden. Dabei können Teilbeträge ebenso in Anspruch genommen werden, wie ein Gesamtbetrag, der sich aus der Summe der Monate des Bewilligungszeitraumes ergibt (max. 120 €). Empfohlen wird eine Überweisung zum Ende des Bewilligungszeitraumes, es sei denn, der Anbieter hat eine andere Fälligkeit vorgegeben. Der Bewilligungszeitraum für Teilhabeleistungen geht über den Bewilligungszeitraum der SGB II-Leistungen nicht hinaus.

§ 28 Abs. 7

§ 28 Abs. 7

§ 37 Abs. 1 S.2

§ 29 Abs. 1

Sofern das Budget des Bewilligungszeitraumes ausreicht, um einen Jahresbeitrag zu zahlen, kann dieser im vollen Umfang übernommen werden.

Es empfiehlt sich, eine Liste mit geeigneten örtlichen Anbietern zu führen.

Der Bedarf ist geeignet, die **Bedürftigkeit** selbst auszulösen. Einkommen bei Kindern, die sonst nicht hilfebedürftig sind, werden nach Berücksichtigung der Leistungen nach § 28 Abs. 1 bis 5 auf den Bedarf angerechnet. Der Bedarf kann die Leistung also nachträglich für sonst nicht bedürftige Kinder im Bewilligungszeitraum auslösen.

(siehe Beispielsberechnung „mehrtägige Klassenfahrten“)

§ 7 Abs. 2
§ 5a Nr. 1 u.2 Alg II-V
§ 19 Abs. 3

„rückwirkende Gültigkeit“ des Gesetzes

§ 77 Abs. 8 - 11

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 und dem letzten Tag des Monats, in dem das neue Gesetz verkündigt wird (31. März 2011), gilt für die Behandlung von in Anspruch genommenen Leistungen eine **Übergangsregelung**:

Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung und Soziokulturelle Teilhabe:

Wird der Antrag bis zum letzten Tag des Folgemonats der Verkündung des Gesetzes gestellt, gilt der Antrag rückwirkend zum 01.01.2011 und die Leistungen werden durch Geldleistung erbracht.

Soweit Leistungen rückwirkend ab dem 01.01. 2011 beantragt werden, hat dies der Antragsteller/ die Antragstellerin auf dem Antragsvordruck handschriftlich gesondert zu bestätigen.

Eintägige Schulausflüge und Lernförderung:

Sofern diese schon durchgeführt wurden, sind die Kosten im Wege der Direktzahlung zu übernehmen, wenn der Kunde noch nichts gezahlt hat. Ist der Kunde in Vorleistung getreten, werden die Kosten an ihn erstattet.

Klassenfahrten:

Werden für die Übergangszeit (bis zum Tag der Verkündung des Gesetzes) nach altem Recht behandelt.

Mittagsverpflegung:

Wird in der Übergangszeit mit pauschal 26 € monatlich berücksichtigt. Die Leistungen werden durch Geldleistung erbracht.

Soziokulturelle Teilhabe:

Wird in der Übergangszeit mit monatlich pauschal 10 € durch Geldleistung erbracht.

Die Anträge auf rückwirkende Bewilligung der Leistungen ab 01. Januar 2011 müssen **bis zum 30. April 2011** gestellt werden.

§ 77 Abs. 8 SGB II

Es ist beabsichtigt, die Frist für eine zulässige rückwirkende Antragstellung bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern. Eine entsprechende gesetzliche Änderung liegt jedoch noch nicht vor. Bis zu einer entsprechenden Festlegung kann über Anträge, die nach dem 30. April 2011 für Zeiten vor dem 01. April 2011 gestellt wurden, nicht entschieden werden (weder Bewilligung noch Ablehnung).

Weitere Informationen zum Bildungspaket finden Sie auch auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit unter <http://www.bildungspaket.bmas.de>.

Erläuterungen:

1. Schulformen

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

Schulkindergärten, Grundschulen, schulartunabhängige Orientierungsstufen, Hauptschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen, Freie Waldorfschulen, Förderschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs

Zu den berufsbildenden Schulen zählen:

Der Begriff „Berufsbildende Schule“ ist ein Sammelbegriff für Berufsschulen und Berufsfachschulen.

Zu den berufsbildenden Schulen zählen: Berufsschulen (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufgrundschuljahr), Berufskollegs, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung), Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsoberschulen,

2. Kindertageseinrichtung

Der Begriff der Kindertageseinrichtung ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und umfasst Kindergärten, Kindertagesstätten und Horte.